

**Beteiligung
der Brandschutzdienststellen im
Baugenehmigungsverfahren**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 19. Dezember 2019 (45210)

Die Bauaufsichtsbehörde hat – sofern in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) nichts anderes bestimmt ist – zu prüfen, ob einem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 65 Abs. 1 LBauO). Dabei sind, soweit erforderlich, die Behörden und Stellen zu beteiligen, deren Aufgabenbereich berührt wird.

Zu den baurechtlichen Vorschriften gehören die Regelungen über den Brandschutz; sie bilden einen wesentlichen Teil der Bestimmungen der Landesbauordnung, der dazu erlassenen Verordnungen, der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) sowie der sonstigen Verwaltungsvorschriften. Der Vollzug der Brandschutzbestimmungen berührt auch den Aufgabenbereich der Brandschutzdienststelle (Behörde nach § 32 Abs. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – LBKG).

Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Aufgabenerledigung der Sachverständigen gemäß § 8 der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133, BS 213-1-14) in der jeweils geltenden Fassung wird durch das Rundschreiben nicht berührt.

- 1** Die Brandschutzdienststelle ist zu beteiligen, wenn bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) nach § 50 LBauO, für die keine Verordnungen oder Technischen Baubestimmungen erlassen wurden, Erleichterungen von Vorschriften des Brandschutzes zugelassen werden sollen oder besondere Anforderungen zu stellen sind; diese können sich insbesondere erstrecken auf

- die Löschwasserversorgung und die Einrichtungen zur Löschwasserförderung sowie die Löschwasserrückhaltung,
- die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr, die Zufahrten, Durch- und Umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die anleiterbaren Stellen,
- die Rettungswege einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung sowie die Sicherheitsstromversorgung,
- die Bildung von Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten,
- die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und das Brandverhalten der Baustoffe,
- die Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Branderkennung, Brandmeldung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Einrichtungen zur Alarmierung im Gebäude sowie Gebäudefunkanlagen und
- betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen (wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften).

2 Die Brandschutzdienststelle ist außerdem zu beteiligen

- bei Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen des Brandschutzes (§ 69 LBauO) und
- wenn die zu beachtenden Brandschutzbestimmungen der Landesbauordnung, der dazu erlassenen Verordnungen, der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen (VV-TB) sowie der sonstigen Verwaltungsvorschriften eine Ausübung des Ermessens erfordern.

3 Über die Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken der Brandschutzdienststelle entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Kommt diese bei der Prüfung der Stellungnahme zu der Feststellung, dass Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden können, so ist eine erneute, gegebenenfalls mündliche Anhörung der Brandschutzdienststelle erforderlich; die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die Brandschutzdienststelle über ihre abschließende Entscheidung.

- 4 Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 14. März 2004 (MinBl. S. 167; 2014 S. 160) wird am 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.